

BGer 2C 1045/2013 vom 2. Juni 2014

Bundesgericht, 2014-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_1045_2013

FR: TF 2C 1045/2013 du 2 juin 2014

IT: TF 2C 1045/2013 del 2 giugno 2014

Regeste

Grundstückgewinnsteuer | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wurde unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (Art. 100 Abs. 1 BGG) und Form (Art. 42 BGG) eingereicht und richtet sich gegen einen Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten, oberen kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 und 2 BGG) in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a BGG i.V.m. Art. 73 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG, SR 642.14]). Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG geltend gemacht werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es im Rahmen der allgemeinen Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht offensichtlich sind (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254). Die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem Recht ist nur zu prüfen, wenn eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen BGE 135 III 397 E. 1.4 S. 400; 133 II 249 E. 1.4.1 f. S. 254 mit Hinweisen).

E. 1.3

Das Bundesgericht prüft die Anwendung des harmonisierten kantonalen Steuerrechts durch die kantonalen Instanzen gleich wie Bundesrecht mit freier Kognition. In den Bereichen, in denen das Steuerharmonisierungsgesetz den Kantonen einen gewissen Gestaltungsspielraum belässt oder keine Anwendung findet, beschränkt sich die Kognition des Bundesgerichts auf Willkür (BGE 134 II 207 E. 2 S. 210; 130 II 202 E. 3.1 S. 205 f.; Urteil 2C_95/2013 / 2C_96/2013 vom 21. August 2013 E. 1.6, in: StE 2013 B 22.2 Nr. 28). Für diese Prüfung gilt die qualifizierte Rügepflicht gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG .

E. 2.1

Streitig ist zwischen dem Beschwerdeführer und der kantonalen Steuerverwaltung, ob die Grundstückgewinnsteuer veranlagt werden durfte, obschon die letzte Ratenzahlung noch ausstehend ist und der Käufer zwischenzeitlich am 11. Juli 2013 beim Bezirksgericht Surselva Klage auf Feststellung der Ungültigkeit, eventuell Nichtigkeit des Kaufvertrages eingereicht hatte. Es geht mithin um Fragen der Veranlagung und des Bezugs der

Grundstückgewinnsteuer.

E. 2.2

Das Steuerharmonisierungsgesetz regelt die Grundstückgewinnsteuer in seinem Artikel 12. Gemäss dessen Absatz 1 unterliegen der Grundstückgewinnsteuer Gewinne, die sich bei der Veräusserung eines Grundstücks des Privatvermögens oder eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes sowie von Anteilen daran ergeben. Art. 12 Abs. 4 StHG berechtigt die Kantone, auch Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens der Grundstückgewinnsteuer zu unterstellen. Art. 12 Abs. 2 StHG enthält die steuerpflichtigen Veräusserungen und die ihnen gleichgestellten Tatbestände. Art. 12 Abs. 3 regelt den Steueraufschub bei Eigentumswechsel infolge Erbgangs, unter Ehegatten, infolge Landumlegungen und Ersatzbeschaffungen. Schliesslich schreibt Art. 12 Abs. 5 StHG den Kantonen vor, kurzfristig realisierte Grundstückgewinne stärker zu besteuern. Weitere Vorschriften zur Grundstückgewinnsteuer enthält das Steuerharmonisierungsgesetz nicht. Das Steuerharmonisierungsgesetz ist ein Rahmengesetz, das namentlich die Grundstückgewinnsteuer nur in den Grundzügen festlegt (BGE 134 II 124 E. 3.2 S. 132; s. auch BERNHARD ZWAHLEN, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, 2. Aufl. 2002, N. 2 zu Art. 12 StHG). Insbesondere regelt das Steuerharmonisierungsgesetz das Veranlagungs- und Bezugsverfahren nicht. Es ist daher Sache des Kantons, die massgebenden Vorschriften zu erlassen. Deren Auslegung und Anwendung überprüft das Bundesgericht nur unter verfassungsrechtlichen Aspekten, namentlich unter dem Gesichtswinkel des Willkürverbots (Art. 9 BV). Eine Verfassungsrüge ist entsprechend zu begründen (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 2.3

Eine solche Verfassungsrüge erhebt der Beschwerdeführer vorliegend nicht. Er macht weder eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts noch eine willkürliche Anwendung von (kantonalen) Rechtsvorschriften geltend. Er beanstandet, dass die kantonale Instanz die Grundstückgewinnsteuerveranlagung bestätigt habe, obschon die letzte Teilzahlung noch ausstehend sei und der Käufer am 11. Juli 2013 beim Bezirksgericht Surselva Klage auf Feststellung der Ungültigkeit oder Nichtigkeit des Kaufvertrages eingereicht habe. Diesbezüglich hat das Gericht erwogen, dass der Beschwerdeführer den Grundstückgewinn realisiert habe. In der Tat hat der Beschwerdeführer über die Kaufpreisforderung verfügt, indem er dem Käufer für die letzte Ratenzahlung ein grundpfandrechtlich sichergestelltes und verzinsliches Darlehen gewährt hat. Das Verwaltungsgericht hat aber die Revision vorbehalten für den Fall, dass der Kaufvertrag rückwirkend (ex tunc) aufgehoben oder abgeändert werden sollte. Inwiefern das Gericht in Willkür verfallen oder in anderer Weise Verfassungsrechte verletzt haben soll, ist bei dieser Sachlage unerfindlich und wird in der Beschwerde nicht dargelegt. Die Beschwerde kann mangels einer verfassungsbezogenen Begründung nicht behandelt werden. Es ist darauf nicht einzutreten.

E. 3

Als unterliegende Partei ist der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 65, 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.